



Politische Gemeinde Eichberg

Gastwirtschaftsreglement

Der Gemeinderat Eichberg erlässt gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 19 der Gemeindeordnung sowie gestützt auf Art. 6 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. Nov. 1995 (sGS 553.1) folgendes:

GASTWIRTSCHAFTSREGLEMENT

Art. 1 / Zweck

Zweck

Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Politischen Gemeinde Eichberg.

Art. 2 / Ausnahmen von der Schliessungszeit / 1. Samstag und Sonntag

Ausnahmen von der Schliessungszeit /
1. Samstag und Sonntag

In der Nacht vom Freitag auf den Samstag sowie in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag beginnt die Schliessungszeit um 01.00 Uhr.

Art. 3 / Ausnahmen von der Schliessungszeit / 2. Verkürzung

Ausnahmen von der Schliessungszeit /
2. Verkürzung

Die Schliessungszeit beginnt nach folgenden, wiederkehrenden Veranstaltungen um 02.00 Uhr:

- a) Abstimmungssonntage in eidgenössischen, kantonalen oder Gemeindeangelegenheiten
- b) Werktage, an denen eine Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde, der Schul- oder Kirchgemeinde, der Aeussern oder Innern Rhode oder der Ortsgemeinde stattfindet
- c) Neujahrstag
- d) Jahrmakttage in Altstätten (Lichtmess, Maimarkt, Nostalgie- bzw. Fronleichnamsmarkt, Augustchilbi, Kläusler)
- e) Fasnachtsdienstag
- f) Ostermontag
- g) Pfingstmontag
- h) Tage während der Gewerbeferien (letzte Juli und erste August-Woche)
- i) Kantonschilbi (3. Sonntag im Oktober)
- k) Wehrmännerentlassung

Art. 4 / Ausnahmen von der Schliessungszeit / 3. Aufhebung

Ausnahmen von der Schliessungszeit /
3. Aufhebung

Die Schliessungszeit wird für folgende, wiederkehrende Veranstaltungen aufgehoben:

- a) Schmutziger Donnerstag bis und mit Fasnachtsmontag
- b) 1. August
- c) Silvester

Art. 5 / Ausnahmen von der Schliessungszeit / 4. Bestimmte Anlässe

Ausnahmen von der
Schliessungszeit /
4. Bestimmte Anlässe

Der Gemeindammann kann auf Gesuch des Patentinhabers die
Polizeistunde für bestimmte Anlässe bis 03.00 Uhr verlegen.

Gesuche sind spätestens zwei Tage vor dem Anlass während den
ordentlichen Bürozeiten an das Gemeindamt zu richten.

Art. 6 / Zwingende Schliessungszeit

Zwingende
Schliessungszeit

Bewilligungen für die Aufhebung und Verkürzung der Schliessungszeit
gelten an folgenden Tagen nicht:

- a) am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag und an
Weihnachten (25. Dezember)
- b) am Vortag von Karfreitag und Weihnachten

Art. 7 / Aufhebung bisherigen Rechts

Aufhebung bisherigen
Rechts

Das Gastwirtschaftsreglement vom 7. Januar 1986 wird aufgehoben.

Art. 8 / Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der
Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

9453 Eichberg, 14. August 1996

GEMEINDERAT EICHBERG
Der Gemeindammann:
R. Benz

Der Gemeinderatsschreiber:
G. Kaiser

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. August 1996 bis 19. September 1996

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, den 27.9.1996

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Die Vorsteherin:

R. Roos-Niedermann
Regierungsrätin